

Informationen über den Zivildienst für interessierte Institutionen

verfasst von:

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Zentralstelle
Monika Berchtold
Prozessverantwortliche Anerkennung
Thun

Im Auftrag von:

CURAVIVA Schweiz

Stand:
April 2011

Informationen über den Zivildienst

Grundsätzliches

Zivildienst leisten Militärdienstpflichtige, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können. Dieser Dienst an der Allgemeinheit wird in Zusammenarbeit mit den durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst anerkannten Einsatzbetrieben durchgeführt.

Da es sich um ein Obligatorium handelt, gelten für die Aufgebotserstellung und den Einsatz die Regeln gemäss Zivildienstgesetz und Zivildienstverordnung. Diese können von Vorgaben abweichen, unter welchen Mitarbeitende Ihres Betriebs angestellt sind (z.B. betreffend Ferien, Urlaub, Krankheit). **Gültig ist für Zivildiensteinsätze allein die Zivildienstgesetzgebung. Sie darf nicht durch betriebsinterne Weisungen übersteuert werden.**

Zuständigkeiten

Das Regionalzentrum, welches die Anerkennungsverfügung für eine Institution ausgestellt hat, ist für diesen Einsatzbetrieb zuständig, sowohl für allgemeine Fragen wie bezüglich Anerkennungsverfügung und Pflichtenhefte. (zuständiges Regionalzentrum ist abhängig vom Ort des rechtlichen Sitzes der Institution).

Für Fragen und Anliegen zu konkreten Zivildiensteinsätzen ist grundsätzlich das für den Zivildienstleistenden zuständige Regionalzentrum der richtige Ansprechpartner.

Anerkennungsvoraussetzungen für Institutionen

1. Sitz in der Schweiz und Arbeit im öffentlichen Interesse

Damit eine Institution für Einsätze des Zivildienstes anerkannt wird, muss sie ihren Sitz in der Schweiz haben und eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausführen.

2. Institutionen aus diesen Bereichen können Einsatzbetrieb werden

- Gesundheitswesen
- Sozialwesen
- Kulturgütererhaltung
- Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- Forstwesen
- Landwirtschaft
- Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Der Zivildienst kann auch für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beigezogen werden.

3. Das «öffentliche Interesse»

Diese Formulierung stammt aus dem Zivildienstgesetz (> Zivildienstgesetz Art. 3). Sie umschreibt die Bedingung, dass als Einsatzbetrieb nur öffentlich-rechtliche Institutionen (Bund, Kantone, Gemeinden) in Frage kommen oder private Institutionen, die gemeinnützig tätig sind (Vereine, Stiftungen usw.).

Der Zivildienst anerkennt aber auch landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie Projekte zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen (Infrastrukturprojekte) durchführen, ökologische Ausgleichsflächen oder Wald bewirtschaften oder Elementarschäden beheben

Von der Anerkennung **ausgeschlossen** sind Institutionen

- des öffentlichen Rechts, die gewinnorientiert sind,
- die privat- oder gemischtwirtschaftlich organisiert und nicht gemeinnützig tätig sind,
- in Form von Einzelfirmen oder Einzelpersonen (ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe).

Hat die öffentliche Hand die Kapital- und Stimmenmehrheit an einer gewinnorientierten Institution des Gesundheits- oder Sozialwesens, kann sie trotzdem als Einsatzbetrieb anerkannt werden.

Als **nicht** gemeinnützig gilt eine Institution, wenn

- ihre Hauptaktivitäten gewinnorientiert sind,
- von den Aktivitäten weniger als drei Personen einen Nutzen ziehen,
- sie aus ideellen Werten wie beispielsweise Religion, Weltanschauung oder politische Zugehörigkeit den Kreis der durch ihre Tätigkeit Begünstigten einschränkt,
- ihre Tätigkeit nur dem eigenen Interesse oder der eigenen Familie dient.

Informationen zur Anerkennung finden sie hier unter [Einsatzbetriebe](#)

Zivildiensteinsatz

1. Allgemeines

Die Zivildienstleistenden finden die Pflichtenhefte der anerkannten Einsatzbetriebe auf unserer Homepage www.zivi.admin.ch bzw. im elektronischen Einsatzsystem www.eis.zivi.admin.ch und melden sich direkt bei den Einsatzbetrieben. Es erfolgt keine Zuteilung der Zivildienstleistenden durch die Regionalzentren. Ebenfalls auf www.eis.zivi.admin.ch finden sie die aktuellen Pflichtenhefte.

2. Aufgebot

Jeder Zivildiensteinsatz erfordert ein Aufgebot. Die Mindesteinsatzdauer für einen Einsatz beträgt in der Regel 26 Dienstage (Ausnahme u.a.: Lagereinsätze, Einsätze mit Resttagen des Zivildienstleistenden). Ein Einsatz beginnt an einem Montag und endet an einem Freitag.

3. Probeeinsatz

Wenn Sie nach dem Vorstellungsgespräch noch nicht sicher sind, ob der Zivildienstleistende und Ihr Einsatzbetrieb zusammen passen bzw. ob der Zivildienstleistende den gestellten Aufgaben gewachsen ist (insbesondere im Bereich der Betreuung von Menschen), können Sie mit ihm einen Probeeinsatz vereinbaren. Dieser kann zwischen 1 und 5 Tagen dauern.

4. Nicht erlaubt sind Einsätze

- beim aktuellen Arbeitgeber oder beim Arbeitgeber, bei dem der Zivildienstleistende während des vorangegangenen Jahres tätig war
- bei einer Institution, bei welcher der Zivildienstleistende im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung tätig ist oder während des vorangegangenen Jahres tätig war
- bei Institutionen, zu denen der Zivildienstleistende eine besonders enge Beziehung unterhält (langfristige oder intensive ehrenamtliche Mitarbeit oder Führungsposition im Ehrenamt)
- die ausschliesslich zu Gunsten von Angehörigen des Zivildienstleistenden gehen
- die bezwecken, die politische Meinungsbildung zu beeinflussen oder religiöses oder weltanschauliches Gedankengut zu verbreiten oder zu vertiefen
- die primär privaten Zwecken des Zivildienstleistenden, insbesondere der Aus- und Weiterbildung, dienen (z.B. Praktikum verbunden mit Zivildiensteinsatz)

5. Entschädigungen an den Zivildienstleistenden / Abgabe an den Bund

Dem Zivildienstleistenden ist für jeden anrechenbaren Dienstag (in der Regel auch für Wochenenden, Feiertage, Krankheitstage und Ferien) Sold (Taschengeld) sowie Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung auszuzahlen. Die Unterkunft und/oder Verpflegung können Sie auch als Naturalien anbieten. Verzichtet der Zivildienstleistende auf die angebotenen Naturalien, hat er keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Übernachtet der Zivildienstleistende nicht im Einsatzbetrieb, entschädigt der Einsatzbetrieb die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für seine täglichen An- und Rückreise.

Übernachtet der Zivildienstleistende im Einsatzbetrieb, stellt ihm das Regionalzentrum ein Spezialbillett für die Fahrt nach Hause und zurück an Wochenenden aus. Die Wegkostenentschädigung durch den Einsatzbetrieb entfällt in diesem Fall.

Sind besondere Arbeitskleider oder Schuhe notwendig, werden diese vom Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt oder entschädigt.

Im Weiteren müssen Sie als Einsatzbetrieb pro anrechenbaren Dienstag eine Abgabe und in gewissen Fällen einen Zuschlag an den Bund entrichten. Für die ersten 26 Tage jedes Einsatzes ist nur die Hälfte der festgeschriebenen Abgabe zu zahlen (Einarbeitungszeit).

Die auf dem Aufgebot festgehaltenen Entschädigungen sind dem Zivildienstleistenden in jedem Fall auszuzahlen. Es ist nicht erlaubt, mit dem Zivildienstleistenden separate Abmachungen über den Verzicht auf die gesamten Entschädigungen oder einen Teil davon zu treffen. Auch Abmachungen, welche den Zivildienstleistenden zu einer Spende veranlassen, sind nicht erlaubt, ebenso wenig die Abgeltung von Entschädigungen durch die Gewährung von zusätzlichen freien Tagen. Der Zivildienstleistende darf jedoch auch keine über die im Aufgebot festgehaltenen Entschädigungen hinausgehenden Vergütungen erhalten (z.B. Prämien, Naturalien etc.).

6. Arbeitszeit

Zivildienstleistende dürfen nur mit einem Beschäftigungsgrad von 100% eingesetzt werden. Teilpensen sind nicht erlaubt. Für jeden Zivildienstleistenden gilt somit die in seinem Pflichtenheft aufgeführte Wochenarbeitszeit. Überzeiten müssen während der Dauer des Einsatzes kompensiert werden. **Grundsätzlich gilt die Einhaltung der auf dem Pflichtenheft festgehaltenen Wochenarbeitszeit.** Die Einhaltung der Arbeitszeit sollte entweder durch eine Anwesenheitskontrolle durch Vorgesetzte oder aber durch Stempeluhren oder Stundenblatt mit Visum der weisungsberechtigten Person erfolgen.

Das **regelmässige Leisten von Überstunden**, damit sich ein Zivildienstleistender zusätzliche arbeitsfreie Tage organisieren kann, **ist nicht erlaubt.** Ausnahme: Wenn ein spezielles Arbeitszeitmodell im Pflichtenheft vermerkt ist.

Betreuung

Der Zivildienstleistende darf nur gemäss Pflichtenheft eingesetzt werden. Die im Pflichtenheft beschriebenen Aufgaben in den vorgesehenen Prozentanteilen sind über den gesamten Einsatz hinweg einzuhalten. Eine angemessene Einführung und Betreuung muss während dem ganzen Einsatz sichergestellt sein.

Kontaktadressen der Regionalzentren

Hier finden Sie die [Adressen der Regionalzentren](#)